

Gemeinde Bodnegg

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Oktober 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat am 14.10.2016 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2015 (Gesetzblatt S. 870) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|-------------|
| bis zu 3 Stunden | 30,00 Euro, |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 45,00 Euro, |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 60,00 Euro. |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Erstattung von Aufwendung für die Pflege und Betreuung Angehöriger

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen, auf Antrag und gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde. Für die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Betreuungsdauer gilt § 2 entsprechend.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Betreuung oder Pflege aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich wird und glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war.

(3) Als Angehörige gemäß Abs. 1 gelten Personen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Leiter der öffentlichen Bücherei und der Außenstelle der Volkshochschule erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt monatlich

- | | |
|--|------------|
| - Für den Leiter der öffentlichen Bücherei | 80,00 Euro |
| - Für den stellvertretenden Leiter der öffentlichen Bücherei | 80,00 Euro |
| - Für den Leiter der Außenstelle der Volkshochschule | 52,00 Euro |
| - Für den Helfer bei Bestattungen | 40,00 Euro |

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bodnegg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. Dezember 2008, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Bodnegg, 14.10.2016

gezeichnet:

Christof Frick, Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.